

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1075

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 31.03.2021

Fachprüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

**Betriebswirtschaftslehre
International Business Administration**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Hagen

vom 29. März 2021

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Fachprüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

**Betriebswirtschaftslehre
International Business Administration**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Hagen

vom 29. März 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Projektarbeiten
- § 14 Portfolioprüfungen
- § 15 Praxisphase
- § 16 Auslandsstudium

Teil 3

Das Studium

- § 17 Umfang der Bachelorarbeit
- § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 19 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Kolloquium

Teil 4
Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 21 Zeugnis

Teil 5
Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan Betriebswirtschaftslehre

Anlage 2: Studienplan International Business Administration

Anlage 3: Wahlpflichtmodule aus Katalog

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre (BWL) und International Business Administration (IBA) im Fachbereich Technische Betriebswirtschaft in Hagen gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in allen Studiengängen des Geltungsbereiches dieser FPO den akademischen Grad „Bachelor of Science“, kurz „B.Sc.“.

§ 3 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 210 Leistungspunkte (Credits beziehungsweise ECTS gemäß European Credit Transfer System) und umfasst ergänzend zu § 27 Absatz 1 RPO
 - a) im Falle BWL wahlweise das Lehrangebot im sechsten Fachsemester oder ein Auslandssemester,
 - b) im Falle IBA insgesamt ein Studienjahr an einer oder zwei ausländischen Hochschule(n) anstelle des fünften und sechsten Fachsemesters und
 - c) eine Praxisphase.

Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind ebenso wie die Wahlpflichtmodule gemäß § 4 Absatz 4 RPO den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (5) In beiden Bachelorstudiengängen kann die Vertiefungsrichtung „Marketing & Vertrieb“ oder „Jahresabschluss & Finanzierung“ auf dem Bachelorzeugnis ausgewiesen werden. Voraussetzung für den Ausweis eine der beiden Vertiefungsrichtungen ist,

- a) dass im Rahmen des Studiengangs BWL der erfolgreiche Abschluss von Wahlpflichtmodulen der Anlage 1 im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten nachgewiesen wird, welche sich der jeweiligen Vertiefungsrichtung zuordnen lassen oder
- b) dass im Rahmen des Studiengangs IBA der erfolgreiche Abschluss von Wahlpflichtmodulen der Anlage 2 und gemäß Learning Agreement im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten nachgewiesen wird, welche sich der jeweiligen Vertiefungsrichtung zuordnen lassen.

Andernfalls wird auf den Ausweis einer Vertiefungsrichtung im Bachelorzeugnis verzichtet. Der Ausweis von zwei Vertiefungsrichtungen auf dem Zeugnis ist ausgeschlossen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO gilt in den Studiengängen des Geltungsbereichs dieser FPO folgende Bonuspunktregelung:

Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abweichend von § 10 Absatz 3 RPO gilt für bestandene Prüfungen, dass die oder der Studierende für maximal drei bestandene Modulprüfungen eine Notenverbesserung beantragen kann, wenn die Modulprüfung zum Regelzeitpunkt laut Studienplan abgelegt und bestanden wurde und der Antrag entweder zum darauffolgenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin gestellt wird. Mit der Teilnahme am Kolloquium erlischt die Möglichkeit der Notenverbesserung. Nicht an der Fachhochschule Südwestfalen erbrachte

Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens auf Modulprüfungen anerkannt wurden, können nicht verbessert werden.

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 7

Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form einer Portfolioprüfung (§ 14) durchgeführt werden.
- (2) Bei nachfolgenden Prüfungsformen sind durch die Prüfenden die Elemente der Prüfung und deren Gewichtung, bezogen auf die Note, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben:
 - a) Hausarbeiten
 - b) Portfolioprüfungen
 - c) Projektarbeiten und
 - d) Kombinationsprüfungen.
- (3) Abweichend von § 13 Absatz 3 RPO gilt die Möglichkeit der Einstufungsprüfung nicht für Modulprüfungen, die nach dieser Fachprüfungsordnung Bestandteil des fünften oder höheren Fachsemesters sind.

§ 8

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Portfolioprüfung oder einer Kombinationsprüfung beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.

- b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Portfolioprüfung, einer Projektarbeit oder einer Kombinationsprüfung beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 und Absatz 10 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen und / oder Leistungspunkten aus Modulen vorhergehender Semester) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Vorleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.

§ 9 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt bei Modulen mit einem Umfang von zwei Leistungspunkten mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten, bei Modulen mit einem Umfang von fünf Leistungspunkten mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten, bei Modulen mit sechs Leistungspunkten mindestens 80 Minuten und maximal 150 Minuten und bei Modulen mit sieben Leistungspunkten mindestens 100 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt bei Modulen mit einem Umfang von zwei Leistungspunkten mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten, bei Modulen mit einem Umfang von fünf Leistungspunkten mindestens 60 Minuten und maximal 120 Minuten, bei Modulen mit sechs Leistungspunkten mindestens 80 Minuten und maximal 150 Minuten und bei Modulen mit sieben Leistungspunkten mindestens 100 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) Für mündliche Prüfungen gilt § 17 Absatz 1 RPO entsprechend.
- (2) Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert sechs bis zwölf Minuten je Leistungspunkt.

§ 12 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

Die Gewichtung von Hausarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung wird im Modulhandbuch festgelegt.

§ 13 Projektarbeiten

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Die Gewichtung von Projektarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung wird im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens vier Monate betragen.

§ 14 Portfolioprüfungen

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständig zu erarbeitende schriftliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in ergänzenden mündlichen Prüfungen der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalyse, Präsentation, Fallstudie, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeit, Hausarbeit, Programmierleistung usw. Die Anzahl der Einzelemente ist auf maximal fünf begrenzt. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel drei bis sechs Seiten (inklusive Bilder und Tabellen) je Leistungspunkt, der mündliche Teil sechs bis zehn Minuten je Leistungspunkt.
- (2) Die Zusammensetzung des Portfolios und die Bewertungskriterien gemäß der in der Modulbeschreibung festgelegten Varianten werden von der oder dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt gemacht.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 15 Praxisphase

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden im Rahmen der Studiengänge des Geltungsbereichs dieser FPO verpflichtet, eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert in der Regel zwölf Wochen und wird planmäßig im siebten Fachsemester absolviert. Die Praxisphase kann nach Ende der Lehrveranstaltungen des

sechsten Fachsemesters begonnen und im Laufe des siebten Fachsemesters beendet werden. In Ausnahmefällen kann die Praxisphase innerhalb der Hochschule stattfinden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Praxisphase erfolgt in der Regel im sechsten Studiensemester schriftlich an die Praxisphasenbeauftragte oder den Praxisphasenbeauftragten. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Betreuerin oder welcher Betreuer die Praxisphase lenkt. Zur Praxisphase wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und in dem ersten bis fünften Studiensemester laut Studienplan (Anlagen) abhängig vom studierten Studiengang die folgende Anzahl an Leistungspunkten erworben hat:

- a) BWL: 120 Leistungspunkte aus den ersten fünf Studiensemestern, davon 90 Leistungspunkte aus den ersten drei Studiensemestern,
- b) IBA: 90 Leistungspunkte aus den ersten vier Studiensemestern, davon 60 Leistungspunkte aus den ersten beiden Studiensemestern und mindestens 15 Leistungspunkte aus dem dritten Studiensemester.

(3) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn

- a) die oder der Studierende in der Regel 14-tägig Teilberichte über die Praxisphase der Betreuerin oder dem Betreuer eingereicht hat,
- b) die praktische Tätigkeit dem berufsorientierenden Zweck der Praxisphase entsprochen und die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat (das Zeugnis der Einrichtung ist dabei zu berücksichtigen),
- c) ein Nachweis der Einrichtung über die Mitarbeit der oder des Studierenden am Ende der Praxisphase vorliegt,
- d) sie oder er einen Bericht über die Praxisphase bei der Betreuerin oder dem Betreuer zum Ende der Praxisphase abgegeben hat,
- e) die Praxisphase durch die Betreuerin oder den Betreuer als bestanden bewertet wurde.

Durch das Bestehen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte erworben. Eine nicht bestandene Praxisphase kann einmal wiederholt werden.

§ 16 Auslandsstudium

(1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 26 RPO können die Studierenden im Rahmen des Studiengangs BWL ein Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule ihrer Wahl absolvieren.

(2) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 26 RPO haben die Studierenden im Rahmen des Studiengangs IBA ein Studienjahr an einer oder zwei ausländischen Hochschulen ihrer Wahl zu absolvieren. § 26 Absatz 2 RPO gilt entsprechend, wobei im Rahmen des Auslandsstudienjahrs 60 Leistungspunkte zu erbringen sind.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandssemester gemäß Absatz 1 erfolgt in der Regel bis spätestens acht Wochen nach Semesterbeginn des fünften Studienseesters schriftlich an den Prüfungsausschuss. Zum Auslandssemester wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist und alle laut Studienplan (Anlagen) vorgesehenen Modulprüfungen des ersten bis dritten Studienseesters bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Auslandsstudienjahr gemäß Absatz 2 erfolgt in der Regel spätestens bis zum 15.5. eines jeden Jahres schriftlich an den Prüfungsausschuss. Zum Studienjahr wird zugelassen, wer an der Fachhochschule Südwestfalen als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen ist, alle laut Studienplan (Anlagen) vorgesehenen Modulprüfungen des ersten und zweiten Studienseesters bestanden sowie in den Modulprüfungen des dritten Studienseesters 15 Leistungspunkte erworben hat. Die Modulprüfung im Modul „Wirtschaftsenglisch“ muss bestanden sein.
- (5) Die Anträge auf Zulassung in den Absätzen 3 und 4 können schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (6) Das Auslandssemester gemäß Absatz 1 oder das Auslandsstudienjahr gemäß Absatz 2 werden anerkannt, wenn die im Rahmen des Learning Agreements vereinbarten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden. Dabei bleiben gemäß § 8 RPO angerechnete Prüfungsleistungen unberücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis der ausländischen Hochschule ist einzureichen.
- (7) Abweichend von § 34 RPO werden die im Rahmen des Auslandssemesters gemäß Absatz 1 erbrachten Studienleistungen wie Zusatzmodule behandelt. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (8) Die im Rahmen des Auslandsstudienjahrs gemäß Absatz 2 erbrachten Studienleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote in Form eines ECTS gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten der durch das entsprechende Learning Agreement vereinbarten Modulprüfungen berücksichtigt.

Teil 3 **Das Studium**

§ 17 **Umfang der Bachelorarbeit**

Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel 65 Seiten (inklusive Bilder und Tabellen und ohne Verzeichnisse und Anhänge). Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zehn

Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu drei Wochen gewähren. Die Prüferin oder der Prüfer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 18

Zulassung zur Bachelorarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer 170 Leistungspunkte aus den ersten sechs Studiensemestern laut Studienplan (Anlagen) und gegebenenfalls dem Auslandssemester bzw. Auslandsjahr, davon 90 Leistungspunkte aus den ersten drei Studiensemestern, erworben hat.

§ 19

Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Im Falle des Studiengangs IBA muss abweichend von § 30 Absatz 4 RPO die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO gilt hinsichtlich der Personen, die die Bachelorarbeit bewerten, dass die Betreuerin oder der Betreuer regelmäßig die erste Prüferin oder der erste Prüfer ist.
- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Leistungspunkte erworben.

§ 20

Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer
 - a) in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage sowie gegebenenfalls im Auslandssemester oder Studienjahr im Ausland und in der Praxisphase 195 Leistungspunkte und
 - b) in der Bachelorarbeit zwölf Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 und maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Leistungspunkte erworben.

- (4) Das Kolloquium kann mit Zustimmung der Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Ein Prüfer oder eine Prüferin und der oder die Studierende müssen sich in einem Raum befinden, der oder die zweite Prüfende kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 21

Zeugnis

Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt. Die Vertiefungsrichtung des Studiengangs BWL und IBA wird auf dem Zeugnis nur ausgewiesen, falls mindestens 16 ECTS Punkte mit Modulen erworben worden sind, die sich der jeweiligen Vertiefungsrichtung zuordnen lassen. Im Fall der Wahrnehmung eines Auslandsstudienjahres erfolgt diese Festlegung im Rahmen des Learning Agreements, siehe § 3 Absatz 5.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/22 im ersten Fachsemester der Studiengänge des Geltungsbereichs dieser FPO eingeschrieben sind.
- (3) Es gilt folgende Aufwuchsregelung:

Module...	Erstmaliges Angebot
... des 2. Fachsemesters	Sommersemester 2022
... des 3. Fachsemesters	Wintersemester 2022/23
... des 4. Fachsemesters	Sommersemester 2024
... des 5. Fachsemesters	Wintersemester 2024/25
... des 6. Fachsemesters	Sommersemester 2025

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Technische Betriebswirtschaft vom 26. März 2021 erlassen.

Iserlohn, den 29. März 2021

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schuster', with a long horizontal stroke extending to the right.

Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Studienplan Betriebswirtschaftslehre

Studiengang Betriebswirtschaftslehre					
P/WP	Modul	Sem.	Leistungs- punkte	MP zum Ende des...	SL
P	Einführung in die BWL	1	5	1	
P	Externes Rechnungswesen	1	5	1	
P	Logistik	1	5	1	
P	Mikroökonomie	1	5	1	
P	Mathematik 1	1	5	1	Ja
P	Recht	1-2	5	2	
P	Wirtschaftsenglisch	1-3	5	3	Ja
P	Management der Unternehmensprozesse	2	5	2	
P	Internes Rechnungswesen	2	5	2	
P	Produktionsmanagement	2	5	2	
P	Makroökonomie	2	5	2	
P	Grundlagen der Informatik	2	5	2	
P	Mathematik 2	2	5	2	Ja
P	Controlling	3	5	3	
P	Grundlagen des Marketing 1	3	5	3	
P	Seminar BWL	3	3	3	
P	Datenbanken	3	5	3	Ja
P	Statistik	3	5	3	
P	Wahlpflichtmodul 1 aus Katalog	3	2	3	
P	Projektmanagement	4	5	3	
P	Grundlagen des Marketing 2	4	5	4	
P	Seminar Controlling	4	3	4	
WP 1 aus 2	Wettbewerbs- und Markenrecht**	4	5	4	
	Jahresabschluss und Analyse***				
WP 1 aus 2	Vertrieb und Distribution (SAP® ERP)**	4	3	4	
	Finanzbuchhaltung und Controlling (SAP® ERP)***				
P	Sozialkompetenzen	4	2	4	
P	Arbeitsrecht	4	5	4	
P	Wahlpflichtmodul 2 aus Katalog	4	2	4	
P	Einkauf / SCM	5	5	5	
P	Internationaler Vertrieb	5	5	5	
P	Personal- und Organisationsmanagement	5	5	5	
WP 1 aus 2	Marktforschung**	5	5	5	
	Finanzierung und deren Jahresabschlusseffekte***				

Studiengang Betriebswirtschaftslehre

P/WP	Modul	Sem.	Leistungs- punkte	MP zum Ende des...	SL
WP 1 aus 2	Seminar branchen-spez. Marketing**	5	3	5	
	Seminar Jahresabschluss und Finanzierung***				
WP 1 aus 3	IT-Sicherheit 1	5	5	5	
	Mensch-Computer-Interaktion				
	Webtechnologie 1				
P	Wahlpflichtmodul 3 aus Katalog	5	2	5	
P	Führung	6	5	6	
P	Strategisches Management	6	5	6	
WP 1 aus 2	Personal- und Organisationspsychologie	6	5	6	
	Entrepreneurship				
P	Finanzwissenschaft	6	5	6	
P	Seminar Vertrieb und Einkauf	6	3	6	
WP 1 aus 3	IT-Sicherheit 2	6	5	6	
	Rechnersysteme und Rechnernetze				
	Webtechnologie 2				
P	Unternehmensplanspiel	6	2	6	
WP	Auslandssemester	6	30	6	

P=Pflichtmodul; WP=Wahlpflichtmodul; Sem.=Semester; MP=Modulprüfung;
 SL=Studienleistung **Bestandteil der Vertiefungsrichtung „Marketing & Vertrieb“
 ***Bestandteil der Vertiefungsrichtung „Jahresabschluss & Finanzierung“

Anlage 2: Studienplan International Business Administration

Studiengang International Business Administration					
P/WP	Modul	Sem.	Leistungs- punkte	MP zum Ende des...	SL
P	Einführung in die BWL	1	5	1	
P	Externes Rechnungswesen	1	5	1	
P	Logistik	1	5	1	
P	Mikroökonomie	1	5	1	
P	Mathematik 1	1	5	1	Ja
P	Recht	1-2	5	2	
P	Wirtschaftsenglisch	1-3	5	3	Ja
P	Management der Unternehmensprozesse	2	5	2	
P	Internes Rechnungswesen	2	5	2	
P	Produktionsmanagement	2	5	2	
P	Makroökonomie	2	5	2	
P	Grundlagen der Informatik	2	5	2	
P	Mathematik 2	2	5	2	Ja
P	Controlling	3	5	3	
P	International Marketing	3	5	3	
P	Foreign Trade and Investment	3	3	3	
P	Datenbanken	3	5	3	Ja
P	Statistik	3	5	3	
P	Wahlpflichtmodul 1 aus Katalog	3	2	3	
P	Project Management	4	5	3	
P	International Business	4	5	4	
P	Seminar Controlling	4	3	4	
WP 1 aus 2	Wettbewerbs- und Markenrecht**	4	5	4	
	Jahresabschluss und Analyse***				
WP 1 aus 2	Vertrieb und Distribution (SAP® ERP)**	4	3	4	
	Finanzbuchhaltung und Controlling (SAP® ERP)***				
P	Sozialkompetenzen	4	2	4	
P	Arbeitsrecht	4	5	4	
P	Wahlpflichtmodul 2 aus Katalog	4	2	4	
P	Auslandsstudienjahr	5	60	6	
		6			

P=Pflichtmodul; WP=Wahlpflichtmodul; Sem.=Semester; MP=Modulprüfung;
SL=Studienleistung *Unterrichtssprache ist Englisch

**Bestandteil der Vertiefungsrichtung „Marketing & Vertrieb“

***Bestandteil der Vertiefungsrichtung „Jahresabschluss & Finanzierung“

Anlage 3: Wahlpflichtmodule aus Katalog

P/WP	Modul	Leistungs- punkte	SL
WP	Digitalisierung 1	2	
WP	Digitalisierung 2	2	
WP	Mathematische Methoden in Finanzwirtschaft und Technik	2	
WP	Sondergebiete BWL 1	2	
WP	Sondergebiete BWL 2	2	
WP	Internationales Unternehmensplanspiel	2	
WP	Internationale Unternehmensführung	2	
WP	Entrepreneurship	2	
WP	Interkulturelle Handlungskompetenz	2	
WP	Spezielle Verfahren der Umwelttechnik	2	
WP	Energie und Umwelt	2	
WP	Sondergebiete Automatisierungstechnik	2	
WP	Skizzieren und Freihandzeichnen	2	
WP	Sondergebiete Ingenieurwissenschaften 1	2	
WP	Sondergebiete Ingenieurwissenschaften 2	2	
WP	Kommunikation	2	
WP	Rhetorik	2	
WP	Moderationstechnik	2	
WP	Sondergebiete Sprachen 1	2	
WP	Sondergebiete Sprachen 2	2	
WP	Französisch 1	2	
WP	Französisch 2	2	
WP	Spanisch 1	2	
WP	Spanisch 2	2	
WP	Sondergebiete Recht 1	2	
WP	Sondergebiete Recht 2	2	
WP	Sondergebiete Informatik 1	2	
WP	Sondergebiete Informatik 2	2	

P=Pflichtmodul; WP=Wahlpflichtmodul; Sem.=Semester; MP=Modulprüfung;
SL=Studienleistung

Wahlpflichtmodule aus Katalog müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als vier Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.